

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Ärztinnen und Ärzte sowie approbierte Angehörige weiterer akademischer Heilberufe

doctari GmbH, Köpenicker Straße 125, 10179 Berlin, Stand: 01.11.2018

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der doctari GmbH (Köpenicker Straße 125, 10179 Berlin, Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg, Berlin, HRB 146498) – (im Folgenden: doctari) und den Ärztinnen und Ärzten sowie approbierten Angehörigen weiterer akademischer Heilberufe (nachfolgend ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit einheitlich „die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat“ genannt), welche das Vermittlungsangebot von doctari nutzen möchten.
- 1.2 Etwaige Geschäftsbedingungen der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten gelten nicht, unabhängig davon, ob doctari diese ausdrücklich abgelehnt hat.
- 1.3 Die aktuelle Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann jederzeit unter <https://www.doctari.de/agb> eingesehen, ausgedruckt und heruntergeladen werden.

§ 2 Gegenstand des Vertrages

- 2.1 doctari vermittelt Arbeitseinsätze in Krankenhäusern, Haus- oder Facharztpraxen, medizinischen Versorgungszentren und anderen Einrichtungen (im Folgenden: Auftraggeber), welche Bedarf an einer Vermittlungskandidatin/einem Vermittlungskandidaten haben, im Sinne einer Nachweismakelei durch den Abschluss von Honorarverträgen sowie von befristeten und unbefristeten Arbeitsverträgen zwischen der Vermittlungskandidatin/dem Vermittlungskandidaten und Auftraggebern in Deutschland. Zum Leistungsportfolio gehört ebenfalls die Vermittlung der Vermittlungskandidatin/dem Vermittlungskandidaten in Arbeitseinsätze bei den Auftraggebern im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung. Zu diesem Zweck vermittelt doctari die Vermittlungskandidatin/den Vermittlungskandidaten in Leiharbeitsverhältnisse bei einer Schwestergesellschaft von doctari, welche doctari hierzu beauftragt hat; der Arbeitseinsatz erfolgt in solchen Fällen beim Auftraggeber als Entleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz. Weiterhin gehört zu den von doctari angebotenen Leistungen die Vermittlung von Honorarverträgen mit den Auftraggebern über das Genossenschaftsmodell meditiv - Freie Ärzte und Pflegekräfte e.G., Voraussetzung hierfür ist eine Mitgliedschaft in der meditiv e.G.
- 2.2 Nach Auftragserteilung durch einen Auftraggeber schlägt doctari diesem Vermittlungskandidatinnen und Vermittlungskandidaten vor, die mit den Anforderungen des Auftraggebers korrespondieren. Ein Erfolg der Bemühungen zur Vermittlung wird von doctari nicht geschuldet. Auftraggebern steht es frei, sich für eine/einen von doctari vorgeschlagene/n Vermittlungskandidatin/Vermittlungskandidaten zu entscheiden. Ebenso besteht für die Vermittlungskandidatin/den Vermittlungskandidaten keine Pflicht, Angebote von Auftraggebern anzunehmen. Entscheidet sich ein Auftraggeber für eine/n der von doctari vorgeschlagene/n Vermittlungskandidatin/Vermittlungskandidaten, kontaktiert doctari die Vermittlungskandidatin/den Vermittlungskandidaten per E-Mail oder per Telefon. Jede/r registrierte Vermittlungskandidatin/Vermittlungskandidat kann Zeiträume, in denen sie/er keine Vermittlungen wünscht, per E-Mail an info@doctari.de melden. Registrierte Vermittlungskandidatinnen/Vermittlungskandidaten können den Vermittlungsvertrag mit doctari jederzeit formlos kündigen, indem sie/er über info@doctari.de mitteilen, dass sie/er keine weiteren Vermittlungen wünschen. Sollte zu diesem Zeitpunkt noch keine Vermittlung durch doctari erfolgt sein, werden die erhobenen Daten bei doctari umgehend gelöscht. Wurden zu diesem Zeitpunkt bereits Vermittlungsaufträge von doctari angenommen, werden die erhobenen Daten ausschließlich im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten vorgehalten und an deren Ende gelöscht.
- 2.3 Vor dem Einsatz der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten wird ein schriftlicher Vertrag (Arbeitsvertrag, Leiharbeitsvertrag oder Honorarvertrag) über den jeweiligen Einsatz geschlossen, an welchem doctari nicht als Partei beteiligt ist. Sofern die Vermittlung in Arbeitseinsätze bei Auftraggebern im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung erfolgt, kann ein schriftlicher Vertrag auch für mehrere aufeinanderfolgende Arbeitseinsätze geschlossen werden.
- 2.4 Die Vermittlungstätigkeit von doctari ist für die Vermittlungskandidatin/den Vermittlungskandidaten kostenfrei.
- 2.5 Im Falle der Vermittlung in eine Honorartätigkeit übernimmt doctari auf Wunsch die Rechnungsstellung im Namen der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten (hierzu näher unter § 5). Auch diese Dienstleistung von doctari ist für die Vermittlungskandidatin/den Vermittlungskandidaten kostenfrei.

§ 3 Mitwirkungs- und Informationspflichten der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten

- 3.1 An der Vermittlung interessierte Ärztinnen und Ärzte sowie approbierte Angehörige weiterer akademischer Heilberufe registrieren sich über die Webseite www.doctari.de. Für die Registrierung sind nachfolgende Angaben zur Person zwingend erforderlich, u.a. Vor- und Nachname, Geburtsdatum, sowie Adress- und Kontaktdaten, als auch die Qualifikation und das Fachgebiet. Weitere Angaben, wie die gewünschte Einsatzdauer und Einsatzorte sind optional/freiwillig. Die zukünftige Vermittlungskandidatin /der zukünftige Vermittlungskandidat muss bei der Registrierung ihren/seinen Realnamen angeben. Sie/er darf nicht den Namen einer dritten (realen oder erfundenen) Person verwenden, in der Absicht, sich als diese dritte Person auszugeben. Vor dem Absenden des Registrierungsformulars bestätigt die zukünftige Vermittlungskandidatin /der zukünftige Vermittlungskandidat, dass sie/er die Datenschutzbestimmungen gelesen sowie diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und akzeptiert hat. Durch Anklicken des Buttons „Registrierung versenden“ gibt die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Vermittlungsvertrages ab.

- 3.2 doctari bestätigt den Zugang der Registrierung der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten unverzüglich per E-Mail. In dieser E-Mail liegt zugleich eine Annahme des Angebots, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung der Registrierung zugleich die Ablehnung des Angebots erklärt.
- 3.3 Die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat stellt doctari zur Fachprofilerstellung sowie die für die jeweilige Vermittlung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung, u.a. Lebenslauf, Approbationsurkunde, Weiterbildungsurkunde/n, Fortbildungsnachweise.
- 3.4 Die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat ist verpflichtet, doctari das Ruhen, die Rücknahme oder den Widerruf der Approbation unverzüglich anzuzeigen. Auch den Entzug oder das Ruhen der Kassenzulassung, ein Berufsverbot und den Widerruf oder Ruhen der vorübergehenden Berufsausübung (z.B. als Arzt oder Psychotherapeut) muss die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat unverzüglich gegenüber doctari anzeigen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht, Verbot missbräuchlicher Verwendung von Informationen, Informationspflicht bei Weiterbeauftragung und Einstellung

- 4.1 Die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat ist zum Stillschweigen über alle im Rahmen des Vermittlungsverhältnisses bekannt gewordenen Umstände, insbesondere Informationen über die Auftraggeber und deren Betriebe sowie den Geschäftsbetrieb von doctari, verpflichtet.
- 4.2 Die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat verpflichtet sich, sämtliche Daten, die sie/er im Rahmen des Vermittlungsverhältnisses von doctari erhalten hat, vertraulich zu behandeln, insbesondere sie nicht an Dritte weiterzugeben und sie nicht unter Umgehung von doctari, insbesondere zum Zwecke der direkten Bewerbung beim Auftraggeber zu verwenden. Anderenfalls ist sie/er doctari zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, der durch die missbräuchliche Verwendung der Information entstanden ist.
- 4.3 Schließt die/der von doctari in eine Honorartätigkeit oder befristete Anstellung vermittelte Vermittlungskandidatin/Vermittlungskandidat während oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Tätigkeit mit demselben Auftraggeber einen weiteren Honorarvertrag bzw. einen weiteren befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag, so hat sie/er hierüber doctari unverzüglich zu informieren. Gleiches gilt auch, wenn der Arbeitseinsatz einer Vermittlungskandidatin/eines Vermittlungskandidaten bei einem Auftraggeber im Rahmen von Arbeitnehmerüberlassung erfolgt ist.
- 4.4 Die in den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 beschriebenen Pflichten und Verbote bestehen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit doctari fort.

§ 5 Rechnungslegung für Vermittlungskandidatinnen und Vermittlungskandidaten, die im Rahmen von Honorarverträgen gegenüber Auftraggebern Dienstleistungen erbringen, Informationspflichten

- 5.1 Die Rechnungslegung für die im Rahmen von Honorarverträgen gegenüber dem Auftraggeber erbrachten Dienstleistungen kann durch doctari oder die Vermittlungskandidatin/den Vermittlungskandidaten selbst erfolgen. In beiden Fällen hat die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat wöchentlich (spätestens bis zum Mittwoch der Folgewoche) bzw. bei einer kürzeren Einsatzdauer unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes ihren/seinen vom Auftraggeber durch Unterschrift bestätigten Arbeitsnachweis (Stundenabrechnungsbogen) an doctari zu übersenden.
- 5.2 Wählt die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat den Weg der Rechnungslegung über doctari, so beauftragt sie/er doctari in Textform, in ihrem/seinem Namen die Rechnungen gegenüber dem Auftraggeber zu erstellen bzw. die Übersendung des Arbeitsnachweises ist der Auftrag für doctari, die Rechnung in ihrem/seinem Namen zu erstellen. doctari erstellt aus den Daten des Arbeitsnachweises die Rechnung der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten an den Auftraggeber und sendet diese dem Auftraggeber zu. Die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat erhält eine Kopie der Rechnung per E-Mail.
- 5.3 Entscheidet sich die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat, ihre/seine Dienstleistung selbst in Rechnung zu stellen, übersendet sie/er unverzüglich eine Kopie der Rechnung und des Arbeitsnachweises an doctari.
- 5.4 Beauftragt die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat einen Dritten mit der Rechnungsstellung, so ändert die Beauftragung nichts an den Pflichten der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten nach 5.1. Außerdem hat die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat in so einem Fall sicherzustellen, dass der mit der Rechnungsstellung beauftragte Dritte entweder sämtliche durch ihn erstellte Rechnungen an doctari weiterleitet oder dieser die Rechnungen an doctari nach entsprechender Anforderung durch doctari übermittelt.
- 5.5 Die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat hat doctari in jedem Falle, d.h. unabhängig von der gewählten Form der Rechnungslegung, unverzüglich über Vertragsstörungen jeder Art, Dienstverhinderungen der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten sowie eine etwaige Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Honorarvertrages zu informieren.

§ 6 Informationspflichten der in befristete oder unbefristete Anstellung vermittelte/n Vermittlungskandidatin/Vermittlungskandidaten

- 6.1 Die/der von doctari in einen befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag vermittelte Vermittlungskandidatin/Vermittlungskandidat lässt doctari unverzüglich nach Unterzeichnung des Anstellungsvertrages eine Kopie hiervon zukommen.
- 6.2 Die/der in eine befristete Anstellung vermittelte Vermittlungskandidatin/ Vermittlungskandidat übermittelt doctari jeweils unverzüglich ihre/seine monatlichen Gehaltsabrechnungen. Die/der in eine unbefristete Anstellung vermittelte Vermittlungskandidatin/Vermittlungskandidat hat doctari ihre/seine Gehaltsabrechnungen für das erste Jahr der Anstellung nur auf gesonderte Anforderung zur Verfügung zu stellen.

- 6.3 Im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit einer Schwestergesellschaft von doctari ist keine Überlassung von Kopien des Vertrages und/oder der Gehaltsabrechnungen erforderlich.

§ 7 Haftungsbegrenzung

- 7.1 doctari ist weder Partei des zwischen einem Auftraggeber und der Vermittlungskandidatin/dem Vermittlungskandidaten zu schließenden Vertrages noch des zwischen einem Auftraggeber und dessen Patienten bestehenden Behandlungsvertrages. Auch ist die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von doctari.
- 7.2 doctari haftet nicht für Pflichtverletzungen aus dem vermittelten Arbeits- oder Honorarvertrag und nicht für unerlaubte Handlungen der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten oder des Auftraggebers. doctari übernimmt weder Gewähr für die Richtigkeit der Angaben der Auftraggeber noch für die von der Vermittlungskandidatin/dem Vermittlungskandidaten überlassenen Unterlagen und Informationen bzw. für die Qualifikation, Fähigkeit und Leistungsbereitschaft der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten.
- 7.3 Eine Haftung von doctari für Schäden durch oder im Zusammenhang mit der Ausübung von Pflichten aus diesem Vermittlungsvertrag ist ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - Schäden, die auf einer Pflichtverletzung von doctari bezüglich wesentlicher vertraglicher Rechte und Pflichten beruhen, die für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages unabdingbar sind, und hierdurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflichten), wobei die Haftung in diesem Fall auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt ist,
 - Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von doctari beruhen,
 - die Haftung im Falle der Übernahme einer Garantie.
- 7.4 Die Begrenzung der Haftung nach Ziffer 8.3 gilt in gleicher Weise für die persönliche Haftung der Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und Bevollmächtigten von doctari.

§ 8 Datenschutz

Hinweise zur Datenverarbeitung bei Besuch und Nutzung der doctari Webseite können den www.doctari.de/datenschutz#webseitenbesucher in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten ab dem Zeitpunkt der Registrierung sind in der https://www.doctari.de/datenschutz#registrierung_arzt_pfleger in der jeweils geltenden Fassung nachzulesen.

§ 9 Änderungen

- 9.1 doctari hat das Recht, die allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit gegenüber der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Eine beabsichtigte Änderung anderer Aspekte der Geschäftsbedingungen wird der Vermittlungskandidatin/dem Vermittlungskandidaten, die/der sich registriert hat, per E-Mail an die letzte doctari überlassene E-Mail-Adresse mitgeteilt.
- 9.2 Die jeweilige Änderung wird wirksam, wenn die jeweilige Vermittlungskandidatin/der jeweilige Vermittlungskandidat ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Absendung der E-Mail schriftlich widerspricht. Für die Einhaltung der Vier-Wochen-Frist ist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs maßgeblich. doctari wird auf diese Folgen jeweils innerhalb der Benachrichtigung hinweisen.
- 9.3 Widerspricht die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat der Änderung innerhalb der Vier-Wochen-Frist, ist doctari berechtigt, das Vertragsverhältnis insgesamt außerordentlich fristlos zu beenden, ohne dass der Vermittlungskandidatin/dem Vermittlungskandidat hieraus irgendwelche Ansprüche gegen doctari erwachsen. Wird das Vertragsverhältnis nach dem wirksamen Widerspruch der Vermittlungskandidatin/des Vermittlungskandidaten fortgesetzt, behalten die bisherigen allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen Punkte treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Soweit dies für eine Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde, wird der Vertrag jedoch im Ganzen unwirksam.
- 10.2 Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Die gesetzlichen Vorschriften zur Beschränkung der Rechtswahl und zur Anwendbarkeit zwingender Vorschriften insbesondere des Staates, in dem die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat als Verbraucherin/ Verbraucher ihren/seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.
- 10.3 Gerichtsstand für alle und jegliche Streitigkeit aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit die Vermittlungskandidatin/der Vermittlungskandidat Kauffrau/Kaufmann und dies zulässig vereinbar ist, der Sitz von doctari in Berlin.
- 10.4 Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung, die unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> zu finden ist. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist doctari jedoch weder verpflichtet noch freiwillig bereit.